

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben über einen
Dienstleistungsauftrag für eine
Freiberufliche Leistung
„EnergieCoaching_Plus in Schwaben“98

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin/zum
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 15. Mai 2017
Gz.: RVS-SG21-2206.2-1/60101

Bekanntmachung der Regierung von
Schwaben betreffend die Veröffentlichung
der Festlegung der kalenderjährlichen
Erlösobergrenzen sowie der Effizienzwerte
der Netzbetreiber im Rahmen der
Anreizregulierung der
Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1
Anreizregulierungsverordnung – AregV – vom
29.10.2007, BGBl I S. 2529, zuletzt geändert
durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.08.2009,
BGBl I S. 2870)101

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesautobahn A 96, Lindau – München;
Umbau der Anschlussstelle Memmingen-Nord
im Abschnitt 440, Station 0,00
– Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
nach § 3c UVPG –
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 23. Mai 2017
Gz.: RvS-SG32-4354.2-3/20101

Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 16, Krumbach - Günzburg;102

Ausbau der Munasenke nördlich Kleinkötz
von Abschnitt 1220, Station 0,658 bis
Abschnitt 1220, Station 1,380

– Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
nach § 3c UVPG –
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 13. Juni 2017
Gz.: RvS-SG32-4382.2-2/21 102

Schule, Kultur und Sport

Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Fachsprengel
aus dem Berufsfeld Ernährung im
Regierungsbezirk Schwaben
Vom 2. Mai 2017 103

Verordnung zur Auflösung
und Errichtung von Mittelschulen
in der Stadt Lindau (Bodensee)
Vom 18. Mai 2017
(Gz.: RvS-SG44-5102-2/2) 105

Umwelt und Gesundheit

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für Errichtung und
Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes auf
den Grundstücken Flur-Nr. 369/3,
Gemarkung Bubesheim und
Flur-Nr. 1764/17, Gemarkung Leipheim durch
die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG,
Karlstraße 1-3, 89073 Ulm
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 17. Mai 2017
Gz.: 55.1-8711.51/146 106

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu
Sitzung des Planungsausschusses 109

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Bebauungsplan M 3/7 „Finninger Straße,
7. Teiländerung“, Neu-Ulm Inkrafttreten
des Bebauungsplans 109

b) Das EnergieCoaching_Plus umfasst weiterhin:

- Selbständige Kontaktaufnahme mit der Verwaltung der zugewiesenen Gemeinden und eigenständige Abwicklung der Leistungen,
- Ermittlung des spezifischen Bedarfs der Gemeinden und Einbindung der relevanten Akteure,
- Unterstützung der Gemeinden bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- Auf Nachfrage Zwischenstandberichte an die Regierung von Schwaben,
- Nach der Coachingmaßnahme: mündliche Ergebnispräsentation im Gemeinderat,
- Schriftliche Dokumentation jedes einzelnen Coachings mit Zeit- und Handlungsplan für empfohlene Maßnahmen/Aktivitäten, auszuhändigen an die jeweilige Kommune und die Regierung von Schwaben,
- Schriftlicher zusammenfassender Abschlussbericht mit Übersicht über alle Coachings, auszuhändigen an die Regierung von Schwaben,
- Nachträgliche Evaluation des Coachings in Abstimmung mit der Regierung von Schwaben,
- Bei Aufforderung Teilnahme an max. 2 Veranstaltungen der Regierung von Schwaben im Rahmen des Energiecoachingprogrammes.

Für das Coaching vor Ort bei der Kommune sind im Schnitt mindestens 3 Arbeitstage (zu je 8 Arbeitsstunden) pro Modul-Coaching oder mehr zu veranschlagen. Bei mindestens 2 Modulen pro Kommune sind somit im Schnitt mindestens 6 Arbeitstage pro Kommune anzusetzen. Eingeschlossen sind dabei auch Vorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien sowie öffentlicher Informationsveranstaltungen.

4. Vertragslaufzeit und Durchführungszeitraum

Der Vertrag läuft von 01.09.2017 – 30.06.2018.

Die Beratungsleistungen sind im Zeitraum vom 01.09.2017 bis 30.04.2018 zu erbringen.

5. Angaben zur Losbildung

Es werden keine Lose gebildet.

6. Auftragswert

Für den Auftrag stehen 100.000,00 € (brutto) zur Verfügung; das entspricht Modul-Coachings für mindestens 10 Kommunen – für jede Kommune stehen dabei maximal 10.000,00 € (brutto) zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt zunächst mit einer Abschlagszahlung in Höhe von 40% der Gesamtleistung drei Monate nach Vertragsschluss. Die

Schlusszahlung wird nach Abschluss der Maßnahme geleistet.

7. Auftragnehmer

Es können Einzelpersonen, Unternehmen und Bietergemeinschaften Angebote abgeben.

Bietergemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch haftet.

8. Angebotsabgabe

8.1 Geforderte Eignungsnachweise

Die Bewerber haben zur Bestätigung ihrer Eignung die im Folgenden aufgeführten Nachweise unter Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen vorzulegen.

Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

8.1.1. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich auf Grund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht auf Grund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung.

8.1.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz aus Beratungen im Bereich Umwelt und Energie, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre.

8.1.3. Technische Leistungsfähigkeit

- Aussagekräftige Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen unter Angabe derer beruflichen Qualifikationen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

8.1.4. Referenzen

Aus den letzten 3 Jahren sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie (Schwerpunkt Energiewende und Erneuerbare Energien), die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind,
- Referenzen über die Begleitung der praktischen Umsetzung von Beratungsergebnissen im Bereich der Energiewende (Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien).

8.2. Mindestinhalte des Angebots

Das Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Ein detailliertes Konzept zur Umsetzung der unter Nr. 3 aufgeführten Leistungsbeschreibung: Das Konzept sollte jedes der 8 Module nach Ziffer 3.a) auflisten und mit einem Leistungskatalog versehen. Der Coach soll zu jedem Modul angeben, welche Coachingleistungen er im Rahmen des Moduls anbietet und diese qualitativ und quantitativ nachvollziehbar beschreiben. Zudem sollte für das gesamte Coaching gemäß Ziffer 3.a) und b) ein möglicher Zeit- und Handlungsablauf erstellt werden.
- Im Angebot muss der Gesamtpreis für die Beauftragung von mindestens 20 Modul-Coachings angegeben sein. Der Katalog der Module ist mit Ziffer 3.a) abgedeckt. Der zeitliche Umfang pro Modul-Coaching ist der Ziffer 3.b) letzter Absatz zu entnehmen. Der Gesamtpreis muss sämtliche anfallende Fahrt- und Nebenkosten enthalten. Der Preis ist sowohl netto als auch brutto anzugeben.

9. Angaben zu den Auswahlkriterien

Es wird der Bieter ausgewählt, dessen Konzept für die fachlich geforderte Leistung gemäß Ziffer 3.a) im Verhältnis zu der Anzahl der angebotenen Modul-Coachings am geeignetsten erscheint. Ein qualitativ hochwertiges Konzept sowie eine möglichst große Anzahl von Modul-Coachings (mindestens 20 Modul-Coachings) werden positiv bewertet.

Wie unter Ziffer 3. beschrieben, sollen mindestens 10 Kommunen im Rahmen des Coachings je mindestens 2 Modul-Coachings erhalten. Es wird jedoch angestrebt, für mehr als 10 Kommunen Coachingleistungen anbieten zu können.

Der Auftragswert darf dabei - im Rahmen des maximal möglichen Auftragswertes gemäß Ziffer 6 – ausgeschöpft werden.

10. Bindefrist des Angebotes

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum 31.07.2017 erteilt. Bis zu diesem Termin ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

11. Form und Frist der Angebotsabgabe

Die Angebote sind bis zum 14.07.2017, 12 Uhr schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift "Nicht öffnen! Angebot im Verfahren zur Auswahl eines Energiecoaches für das Programm „Energie-Coaching_Plus in Schwaben“ bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10 in 86152 Augsburg im Vorzimmer des Bereichs 2 (Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr), Zimmer S 111 abzugeben oder auf dem Postweg an die

Regierung von Schwaben
z. Hd. Herrn Manuel Kurz
Fronhof 10
86152 Augsburg

zu senden. Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsvermerk der Regierung von Schwaben. Bewerbungen ohne diesen Vermerk werden ausgeschlossen.

12. Nebenangebote

Es sind keine Nebenangebote zugelassen.

13. Hinweis

Das Programm wird voraussichtlich im Jahr 2018/2019 nochmals im selben Umfang durchgeführt.

Augsburg, den 30. Mai 2017
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Bereichsleiterin Bereich 2 – Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr
Leiterin Geschäftsstelle Energiewende

RABI Schw. 2017 S. 98

**Schornstefegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten
Bezirksschornstefegerin/zum
bevollmächtigten Bezirksschornstefeger
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 15. Mai 2017
Gz.: RVS-SG21-2206.2-1/60**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger auf den Kehrbezirk Burtenbach wird mit Wirkung vom 01.06.2017 Herr Thomas Heller, Pfarrer-Schwarzstraße 12, 86483 Balzhausen bestellt.

Augsburg, den 15. Mai 2015
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABI Schw. 2017 S. 101

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
betreffend die Veröffentlichung der Festlegung
der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der
Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung
der Energieversorgungsnetze (§ 74
Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz
– EnWG – vom 07.07.2005, BGBl I S. 1970, zu-**

**letz geändert durch Art. 2 des
Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl I S. 2870)
sowie
der Effizienzwerte der Netzbetreiber im
Rahmen der Anreizregulierung der
Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1
Anreizregulierungsverordnung – ARegV – vom
29.10.2007, BGBl I S. 2529, zuletzt geändert
durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.08.2009,
BGBl I S. 2870)**

Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2005 (GVBl S. 17, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20.12.2007, GVBl S. 964) sowie § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 02.01.2000 (GVBl S. 2, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.05.2007, GVBl S. 344) ist die Regierung von Schwaben die zuständige Landesregulierungsbehörde für Netzbetreiber mit Unternehmenshauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben, an deren Strom- bzw. Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Strom- bzw. Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausreicht.

Gemäß § 74 Satz 1 EnWG und § 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Wegen gegebenenfalls kurzfristiger Ergänzungen und aus Aktualitätsgründen veröffentlicht die Regierung von Schwaben als Landesregulierungsbehörde diese Informationen ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Schwaben www.regierung.schwaben.bayern.de (Suchbegriff: Anreizregulierung).

RABI Schw. 2017 S. 101

Planung und Bau

**Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesautobahn A 96, Lindau – München;
Umbau der Anschlussstelle Memmingen-Nord
im Abschnitt 440, Station 0,00
– Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach
§ 3c UVPG –**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 23. Mai 2017
Gz.: RvS-SG32-4354.2-3/20**

1. Die Autobahndirektion Südbayern beabsichtigt den Umbau der Anschlussstelle Memmingen-Nord der Bundesautobahn A 96 Lindau – München.

Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines IKEA-Einrichtungshauses mit weiteren Fachmärkten in Memmingen, westlich der bestehenden Europastraße.

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, den 3-armigen Knotenpunkt der Rampe Süd mit der Europastraße in einen 4-armigen Knotenpunkt umzubauen, so dass der prognostizierte Verkehr aufgenommen und ein Rückstau auf die Autobahn vermieden werden kann. Künftig soll es zwei Geradeaus-Spuren als Hauptzufahrt zu IKEA geben. Zudem soll die Rampenauffahrt Nord auf die A 96 in Richtung Lindau für den rechtsabbiegenden Verkehr einen zusätzlichen Verflechtungsstreifen erhalten.

Gemäß § 3e Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einer Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG durchzuführen.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern das Vorhaben nach § 3c Satz 1 UVPG überschlägig geprüft und gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
 - Erläuterungsbericht in der Fassung vom 02.03.2017
 - Übersichtskarte M 1 : 25.000 in der Fassung vom 02.03.2017
 - Übersichtslageplan mit Luftbild und baulicher Nutzung M 1 : 2.000 in der Fassung vom 02.03.2017
 - Lageplan mit farblicher Abgrenzung des Verfahrens M 1 : 500 in der Fassung vom 02.03.2017
 - Lageplan mit zusätzlich zu versiegelnden Flächen M 1 : 500 in der Fassung vom 02.03.2017
 - Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall
 - Verkehrskonzept der Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH vom 27.09.2016
 - Stellungnahme der Kurz und Fischer GmbH vom 16.09.2016 zu den Auswirkungen der Lärmemissionen
 - Berechnung zu den Luftschadstoffen

- Technischer Lageplan M 1 : 500 in der Fassung vom 02.03.2017
- Lageplan Entwässerung M 1 : 500 in der Fassung vom 02.03.2017
- Regelquerschnitt QS 1 Rampenabfahrt Süd M 1 : 100 in der Fassung vom 02.03.2017
- Regelquerschnitt QS 2 Rampenabfahrt Süd M 1 : 100 in der Fassung vom 02.03.2017
- Regelquerschnitt QS 3 Verflechtungsstreifen Rampe Nord M 1 : 100 in der Fassung vom 02.03.2017
- Regelquerschnitt RQ 1 Europastraße M 1 : 100 in der Fassung vom 02.03.2017
- Regelquerschnitt RQ 2 Europastraße M 1 : 100 in der Fassung vom 02.03.2017
- Straßenquerschnitt M 1 : 50 in der Fassung vom 12.04.2016

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten bei der

Autobahndirektion Südbayern
Dienststelle Kempten
Rottachstraße 11
87439 Kempten

5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 13. Juni 2017
Regierung von Schwaben

Schenk
Abteilungsleiter

RABI Schw. 2017 S. 101

**Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 16, Krumbach - Günzburg;**

**Ausbau der Munasenke nördlich Kleinkötz
von Abschnitt 1220, Station 0,658
bis Abschnitt 1220, Station 1,380
– Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach
§ 3c UVPG –**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 13. Juni 2017**

Gz.: RvS-SG32-4382.2-2/21

1. Das Staatliche Bauamt Krumbach beabsichtigt den Ausbau der Bundesstraße 16 nördlich von Kleinkötz (sog. Munasenke) auf einer Länge von 722 Metern in den Gemeindegebieten von Kötz sowie der Stadt Günzburg.

Die B 16 weist in diesem Bereich eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsbelastung und einen im Vergleich zu benachbarten Abschnitten sehr schlechten baulichen Zustand auf.

Die Planung sieht vor, dass im Bereich der Ortsdurchfahrt der Waldsiedlung der Ausbau auf der Bestandstrasse stattfindet. Im weiteren Verlauf soll die Bundesstraße nach Westen verschwenkt und in Dammlage neu errichtet werden. Sie wird das Winterbachtal mit seinem Bachlauf und den begleitenden Waldbereichen überqueren. Bis zum Bauende in Richtung Günzburg wird die Bundesstraße wieder auf die Bestandsstrecke zurückgeführt. Die später nicht mehr erforderlichen Abschnitte der Bestandstrasse sollen zurückgebaut werden.

Der auf der Ostseite der Bundesstraße verlaufende Geh- und Radweg wird lagemäßig beibehalten und erhält durch deren Verschwenkung nach Westen einen größeren Abstand zur Fahrbahn.

Die Strecke bleibt zweistreifig. Der Ausbau erfolgt mit einem Querschnitt von 7,50 Metern Breite. Alle Einmündungen und Kreuzungen werden höhengleich ausgeführt.

Für das Vorhaben ist nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag des Staatlichen Bauamts Krumbach das Vorhaben nach § 3c Satz 1 UVPG überschlägig geprüft und gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die

nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
 - Erläuterungsbericht in der Fassung vom 30.11.2016
 - Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht mit Anlage Fachbeitrag Artenschutz
 - Übersichtskarte M 1 : 100.000 in der Fassung vom 30.11.2016
 - Übersichtslageplan M 1 : 25.000 in der Fassung vom 30.11.2016
 - Lageplan M 1 : 5.000 in der Fassung vom 30.11.2016
4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten beim

Staatlichen Bauamt Krumbach
Bereich Straßenbau
Nattenhauser Straße 16
86381 Krumbach
5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 13. Juni 2017
Regierung von Schwaben

Schenk
Abteilungsleiter

RABI Schw. 2017 S. 102

Schule, Kultur und Sport

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung im Regierungsbezirk Schwaben

Vom 2. Mai 2017

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Ernährung im Regierungsbezirk Schwaben vom 9. Juni 2011, (RABI. Schw. S. 191, ber. S. 290), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (RABI. Schw. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. Die laufenden Nummern 4.1 bis 4.3 erhalten folgende Fassung:

4.1	Fleischer/Fleischerin	10,11,12	BS III Kempten (Allgäu)	Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu, Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Memmingen
4.2	Fleischer/Fleischerin	10,11,12	BS Neu-Ulm	Landkreise Günzburg ohne -die Gemeinden Aichen, Balzhäuser und Ursberg, -die Märkte Münsterhausen und Ziemetshausen sowie -die Stadt Thannhausen und Landkreis Neu-Ulm
4.3	Fleischer/Fleischerin	10,11,12	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Donau-Ries, Dillingen a.d.Donau und aus dem Landkreis Günzburg -die Gemeinden Aichen, Balzhäuser und Ursberg, -die Märkte Münsterhausen und Ziemetshausen sowie -die Stadt Thannhausen und die Stadt Augsburg.

Die laufende Nummer 4.4 wird ersatzlos gestrichen.

2. Die laufenden Nummern 11.1 bis 11.5 erhalten folgende Fassung:

11.1	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk SP Fleischerei	10,11,12	BS Kaufbeuren	Landkreis Ostallgäu ohne -die Gemeinden Untrasried und -den Markt Nesselwang, Stadt Kaufbeuren
11.2	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk SP Fleischerei	10,11,12	BS III Kempten (Allgäu)	Landkreise Lindau (Bodensee), und Oberallgäu, aus dem Landkreis Ostallgäu -die Gemeinden Untrasried und -der Markt Nesselwang, Stadt Kempten (Allgäu)
11.3	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk SP Fleischerei	10,11,12	BS I Memmingen	Landkreis Unterallgäu ohne -die Gemeinde Wiedergeltingen und -die Stadt Bad Wörishofen, Stadt Memmingen
11.4	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk SP Fleischerei	10,11,12	BS Neu-Ulm	Landkreise Günzburg ohne -die Gemeinden Aichen, Balzhäuser und Ursberg, -die Märkte Münsterhausen und Ziemetshausen sowie -die Stadt Thannhausen und Landkreis Neu-Ulm

11.5	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk SP Fleischerei	10,11,12	BS II Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Donau-Ries, Dillingen a.d.Donau und aus dem Landkreis Günzburg -die Gemeinden Aichen, Balzhäuser und Ursberg, -die Märkte Münsterhausen und Ziemetshausen sowie -die Stadt Thannhausen und die Stadt Augsburg.
------	---	----------	----------------	---

Die laufende Nummer 11.6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die an der Staatlichen Berufsschule Donauwörth bestehenden Fachsprengel für die Ausbildungsberufe Fleischer/ Fleischerin und Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk SP Fleischerei werden aufgehoben.

§ 3

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Augsburg, den 2. Mai 2017
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

RABI Schw. 2017 S. 103

**Verordnung
zur Auflösung und Errichtung von
Mittelschulen in der Stadt Lindau (Bodensee)**

**Vom 18. Mai 2017
(Gz.: RvS-SG44-5102-2/2)**

Auf Grund von Art. 26, Art. 29 Abs. 1 Satz 1, Art. 32a Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Art. 32 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Mittelschule Lindau (Bodensee)-Reutin und die Mittelschule Lindau (Bodensee)-Aeschach werden aufgelöst.

§ 2

Die Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Lindau (Bodensee) vom 17.09.2010 (RABI Schw. S. 219) wird aktualisiert und nach Maßgabe des nachstehenden § 3 neu bekannt gemacht.

§ 3

- (1) Anstelle der beiden aufgelösten Mittelschulen wird in der Stadt Lindau eine Mittelschule neu errichtet.
- (2) Die neu errichtete Schule erhält die Bezeichnung „Mittelschule Lindau (Bodensee)“. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Lindau.
- (3) Der Sprengel der neu errichteten Mittelschule Lindau (Bodensee) entspricht dem gemeinsamen Sprengelgebiet der beiden aufgelösten, bisher einen Schulverbund bildenden Mittelschulen. Er umfasst das Gebiet der Stadt Lindau (Bodensee) sowie der Gemeinden Bodolz, Hergensweiler, Nonnenhorn, Sigmarszell, Wasserburg (Bodensee) und Weißensberg.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2017 in Kraft.

Augsburg, den 18. Mai 2017
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

Umwelt und Gesundheit

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz
für Errichtung und Betrieb eines
Gasturbinenkraftwerkes
auf den Grundstücken Flur-Nr. 369/3,
Gemarkung Bubesheim
und Flur-Nr. 1764/17, Gemarkung Leipheim
durch die Gaskraftwerk Leipheim
GmbH & Co. KG, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 17. Mai 2017
Gz.: 55.1-8711.51/146**

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 27. April 2017 hat die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm bei der Regierung von Schwaben die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes auf den Grundstücken Flur-Nr. 369/3, Gemarkung Bubesheim und Flur-Nr. 1764/17, Gemarkung Leipheim beantragt. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Zwei Kraftwerksblöcke, bestehend aus jeweils
 - einer Gasturbinenanlage (elektr. Nettoleistung: max. ca. 337 MW, Feuerungs-wärmeleistung: max. ca. 869 MW)
 - einem freistehenden Schornstein (Höhe: 60 m über Grund)
 - elektrischen Anlagen und Nebenanlagen
 - Einrichtungen zur Brennstoffversorgung
- 2 Heizöllagertanks (Volumen: je 9.980 m³; Höhe ca. 16 m)
- 2 Erdgasvorwärmer (Feuerungswärmeleistung: je 2,42 MW, Schornsteinhöhe: 20 m)
- Eine direkte Stromableitung über Maschinentransformatoren bzw. alternativ hierzu eine Hochspannungs-Freiluftschaltanlage (380 kV-Schaltanlage)
- Eine Wasserversorgungs- und -aufbereitungsanlage einschließlich der Bevorratungstanks für Betriebs- und Löschwasser sowie für vollentsalztes Wasser (2 Deionat-Lagertanks; Volumen: je 9.000 m³; Höhe ca. 16 m)
- Einrichtungen der Rohwasserversorgung/Betriebswasserversorgung
- Einrichtungen zur Ableitung von Prozessabwasser

- Ersatzstrom- bzw. Notstromdiesel-/Schwarzstartdieselanlagen (Feuerungswärmeleistung: 3 x 5,5 MW; Schornsteinhöhe: 15 m) eine Feuerlöschdieselpumpe
- Kombiniertes Verwaltungsgebäude bestehend aus:
 - Zentrale Leitwarte (Leittechnik)
 - Büro-, Sozialräumen und ggf. Labor
 - Werkstatt

Das Gasturbinenkraftwerk soll auf Grundlage des § 13k Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als Netzstabilitätsanlage betrieben werden und zukünftig die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems absichern. Es soll eine elektrische Nettoleistung von bis zu ca. 638 MW (2 x 319 MW) bei 15 °C bzw. max. bis zu ca. 674 MW (2 x 337 MW) aufweisen. Die gesamte Feuerungs-wärmeleistung beider Gasturbinenanlagen wird voraussichtlich bei 1.658 MW (2 x 829 MW) bei 15 °C bzw. maximal 1.738 MW (2 x 869 MW) liegen. Zur Erzeugung von elektrischer Energie werden in den Gasturbinenanlagen die Brennstoffe Erdgas (Hauptbrennstoff) und alternativ Heizöl EL eingesetzt.

Die Erdgasversorgung soll über einen (separat zu genehmigenden) Anschluss an das überörtliche Erdgasversorgungsnetz erfolgen. Der Brennstoff Heizöl EL soll über Tankwagen an den Standort befördert und in zwei ca. 16 m hohen Heizöllagertanks gelagert werden.

Die konkreten Betriebszeiten des Kraftwerkes leiten sich aus den Netzstabilitätsanforderungen der Übertragungsnetzbetreiber ab. Beantragt wird jedoch der Ganzjahresbetrieb, also 8.760 h/a von Montag bis Sonntag sowie von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, um für die Netzstabilisierung flexibel zu sein.

Bei dem geplanten Gasturbinenkraftwerk handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Bei dem Kraftwerk handelt es sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die geplante Anlage wird gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 ff der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP ist dabei ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 der 9. BImSchV).

Das Prüfverfahren nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Regierung von Schwaben ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt - mit Ausnahme u.a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind - grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit ein. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht und § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG hat ferner die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG und Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser über ein kombiniertes Mulden-Rigolensystem mit Versickerungsbecken beantragt. Nach Art. 64 Abs. 2 BayWG entscheidet die Regierung von Schwaben, soweit - wie im vorliegenden Fall - mit dem immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhaben die Benutzung von Gewässern verbunden ist, auch über die Erteilung dieser Erlaubnis.

Der vorgesehene Kraftwerksstandort befindet sich im südwestlichen Randbereich des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplansatzung Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas- und Dampfturbinenkraftwerk" des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg.

In westlicher Richtung liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine Freizeitanlage (Fußballgolf). Im Süden grenzt die Verkehrsfläche der Kreisstraße GZ 4 (Bubesheimer Straße) an das Vorhabensgrundstück an. Südlich, jenseits der Kreisstraße liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in weiterer Entfernung Waldflächen und die Bundesautobahn BAB A8. Östlich und nördlich grenzt das Vorhabensgrundstück an das weitere Areal des ehemaligen Fliegerhorstes an. Der betreffende Bereich wird bereits aktuell weitgehend gewerblich/industriell genutzt bzw. erschlossen. Auf dem ehemaligen Fliegerhorstgelände befindet sich nördlich des Vorhabensgrundstückes ferner das Wasserschutzgebiet Leipheim, welches dem Schutz von zwei Tiefbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung Leipheim dient. Die Brunnen liegen in ca. 700 m Entfernung zum Vorhabensgrundstück. Die Entfernung zum Rand der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes beträgt ca. 370 m. Der Siedlungsbereich der Stadt Leipheim beginnt ca. 1.000 m nördlich des Vorhabensgrundstückes, unmittelbar angrenzend an den nördlichen Rand des ehemaligen Fliegerhorstgeländes. Der Siedlungsbereich der Gemeinde Bubesheim erstreckt sich in einer Entfernung von ebenfalls ca. 1.000 m östlich des Vorhabensgrundstückes. In einer Entfernung von mehreren Kilometern zum Vorhabensgrundstück liegt in nordöstlicher Richtung die Große Kreisstadt Günzburg. Nächstgelegene Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet "Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt" DE-7428-301; SPA-Gebiet "Donauauen" DE-7428-471) liegen in einer Entfernung von ca. 1.700 m nördlich des Vorhabensstandortes.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d.h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius des 50-fachen der Schornsteinhöhe (60 m) im vorliegenden Fall also 3 km liegen somit Teile der Gemeindegebiete der Gemeinde Bubesheim, der Großen Kreisstadt Günzburg und der Stadt Leipheim.

Mit der Errichtung des Gasturbinenkraftwerkes soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden, es soll voraussichtlich bis 2019 den Betrieb aufnehmen.

Der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom 21. Juni 2017 bis einschließlich 20. Juli 2017 jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden (Auslegungsfrist) zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Regierung von Schwaben, Zimmer 267, Fronhof 10, 86152 Augsburg
- Große Kreisstadt Günzburg, Vorraum zu den Zimmern Nr. 502/503 auf Ebene 5 des Rathauses, Schloßplatz 1, 89312 Günzburg
- Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Bauamt, Zimmer 1.01, Obere Dorfstr. 3 A, 89359 Kötz
- Stadt Leipheim, Bauamt, Zimmer 6, Marktstr. 5, 89340 Leipheim

Die Antragsunterlagen stehen zusätzlich ab dem Beginn des genannten Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) zur Verfügung. Näheres entnehmen Sie dort der Rubrik "Aktuelle Themen". Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom 21. Juni 2017 bis einschließlich 3. August 2017 (Einwendungsfrist) erhoben werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg,
E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de
- Große Kreisstadt Günzburg, Schloßplatz 1, 89312 Günzburg
- Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Obere Dorfstr. 3 A, 89359 Kötz
- Stadt Leipheim, Marktstr. 5, 89340 Leipheim

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15. Oktober 2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Regierung von Schwaben wird die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Der Erörterungstermin findet statt im Bürgersaal der Stadt Leipheim, Zehntstadel, Schlosshof 2, 89340 Leipheim am 10. Oktober 2017, ab 9:00 Uhr und - soweit erforderlich - am 11. Oktober 2017, ab 9:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt wird (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG in Verbindung mit § 15 der 9. BImSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich. Es wird gebeten, einen Personalausweis mitzuführen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Es wird fortlaufend verhandelt. Soweit Einwendungen (thematisch) zusammengefasst erörtert werden, wird zu Beginn des Erörterungstermins die Reihenfolge der Erörterung bekannt gegeben. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- Die Regierung von Schwaben kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckge-

- rechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 - die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Regierung von Schwaben keiner Erörterung bedürfen.
 - Ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins wird ggf. gesondert öffentlich bekanntgemacht.

- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Schwaben entschieden.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Augsburg, den 17. Mai 2017
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsdirektor

RABI Schw. 2017 S. 106

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu Sitzung des Planungsausschusses

Am Dienstag, 25.07.2017, 9:00 Uhr findet im Sitzungssaal Altbau der Stadt Kaufbeuren, Kaiser-Max-Straße 1 (2. Stock), 87600 Kaufbeuren, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Jahresabschluss 2016 des Regionalen Planungsverbands Allgäu;
Feststellung, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses – Beschluss –
3. Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 1 – Verkehr – ;
 - 3.1. Abwägung der Stellungnahmen aus dem erneuten Beteiligungsverfahren – Beschluss –

- 3.2. Rechtsverordnung über die Festlegungen – Beschluss –
- 3.3. Antrag auf Verbindlicherklärung – Beschluss –

4. Fortschreibung des Teilfachkapitels B II 2.3 - Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen -
 - 4.1. Bericht des Regionsbeauftragten
 - 4.2. Einleitung des Teilfortschreibungsverfahrens gemäß Art. 10 Abs. 5 Nr. 2 BayLplG –Beschluss –

5. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 29. Mai 2017
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2017 S. 109

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Bebauungsplan M 3/7 „Finninger Straße, 7. Teiländerung“, Neu-Ulm Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Verbandsversammlung des Stadtentwicklungsverbands Ulm/Neu-Ulm (SUN) hat in ihrer Sitzung am 04.04.2017 den Bebauungsplan M 3/7 „Finninger Straße, 7. Teiländerung“ in der Fas-

sung vom 14.02.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Änderungsplanung war notwendig, da eine Teilfläche des bislang ausgewiesenen Sondergebiets für einen dortigen Bau- und Gartenmarkt nicht weiter benötigt wurde. Gleichzeitig plante ein

angrenzendes Transportunternehmen Erweiterungsbauten zur Aufrechterhaltung des Betriebs. Die frei werdende Fläche bot sich für eine Betriebserweiterung an.

Eine Bebauungsplanänderung war deshalb veranlasst, statt bisher Sondergebiet eine Fläche als Gewerbegebiet auszuweisen.

Der Bebauungsplan wird mit Textteil und Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus Neu-Ulm, FB 3 – Abteilung Stadtplanung, 3. OG, Zimmer 330 während der Dienstzeiten (Montag und Dienstag 8 bis 12 und von 13.30 bis 16 Uhr, Mittwoch 8 bis 12 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 und von 13.30 bis 18 Uhr, Freitag 8 bis 13 Uhr) bereitgehalten und auf Wunsch erläutert.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Neu-Ulm (Abteilung Stadtplanung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neu - Ulm, Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung

RABI Schw. 2017 S. 109

Zweckverband Landestheater Schwaben

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Vom 5. Mai 2017

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je

3.813.100 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je

38.000 Euro

ab.

§ 2

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf 1.375.800 Euro
im Vermögenshaushalt auf 0 Euro
Beiträge der
Zweckverbandsmitglieder 1.375.800 Euro

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverband Landestheater Schwaben, Theaterplatz 2, 87700 Memmingen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Memmingen, den 5. Mai 2017
Zweckverband
Landestheater Schwaben

Manfred Schilder
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2017 S. 110

**Zweckverband Erholungsgebiete Kempten
und Oberallgäu**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2017**

Vom 19. Mai 2017

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnah-

men und Ausgaben mit 220.580,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 692.100,--€ ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2017 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 900.697,77 € festgesetzt. Hiervon entfallen auf die Verwaltungsumlage 210.697,77 € und auf die Investitionsumlage 690.000,-- €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Sonthofen, den 19. Mai 2017
Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Anton Klotz
Verbandsvorsitzender, Landrat

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2017 S. 111

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Parzefall, Ecker/Katzer:

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Muster und Erläuterungen

50. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Oktober 2016; 65,86 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Einführung zur Informationsfreiheitssatzung, das Muster der Informationsfreiheitssatzung, die Erläuterungen des Musters einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB, die Erläuterungen zur Lärmaktionsplanung, die Einführung zum Friedhofs- und Bestattungswesen, das Muster einer Friedhofs- und Bestattungssatzung, das Muster einer Plakatierungsverordnung, die Einführung zur Hundehaltungsverordnung soweit die Vorbemerkungen und das Muster zur Stellplatz- und Garagensatzung werden mit dieser Lieferung aktualisiert.

Hartinger/Hegemer/Hiebel:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

212. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2017; 116,09 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung werden u.a. die Bayerische Zulagenverordnung und die Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst aktualisiert.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

99. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Schwerpunkte dieser Lieferung sind u.a.:

- das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- das Gesetz zur „Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
- Weitere Vorschriften aus dem SGB II und dem AsylbLG haben wir aktualisiert.

Stegmüller/Schmalhofer/„Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

124. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a. die Neubearbeitung der §§ 38, 38a, 44, 50a, 50d, 53a, 70, 71 BeamtenVG, der §§ 80 bis 83 und 110 bis 113 LBeamtVG BW sowie ein komplett überarbeitetes

RABI Schw. 2017 S. 112

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.